

Geschäftsordnung des Retzbacher Carneval Club e. V.

§ 1 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e. V.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Mitglieder, die 6 Monate im Zahlungsrückstand sind, werden schriftlich auf gegenwärtigen Punkt hingewiesen. Erfolgt nach weiteren 2 Monaten keine Zahlung, so schließen sie sich selbst aus dem Verein aus. In allen Fällen hat der Ausscheidende weder Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge, noch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann von der Vorstanderschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter der Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann die Vorstanderschaft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet. (Bis diese einen Beschluss gefasst hat, gilt der Betreffende als suspendiert)
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand (teilweise gegen Entgelt) zu benutzen.
- 3) Gegenstände (z. B. Gardekostüme) des Vereins, die den Mitgliedern überlassen werden, müssen von diesen sehr sorgsam behandelt werden und sind bei Austritt aus der Gruppierung unaufgefordert und unbeschädigt im gereinigten Zustand innerhalb einer Frist von 6 Wochen an den Verein zurückzugeben. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Teile können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Organe

- 1) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 2) Die Sitzungen der Vorstandschaft und des geschäftsführenden Vorstandes sind für Mitglieder zugänglich und grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von dem geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich und kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Wahlen werden offen und auf Antrag geheim durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Die Vorstandschaft

Vorstand (1. und 2.)

- 5) Der Vorstand hat das Recht, in allen Gremien mitzuwirken.
- 6) Er hat Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Außerdem hat er das Recht, Vorstandssitzungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Überwachung des gesamten Vereinsgeschehens.
- 8) Er hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Vereinsunterlagen.
- 9) Er entscheidet über finanzielle Dinge bis 1000,00 €

Kassier (1. und 2.)

- 1) Der Kassier hat die Aufgabe, sämtliche Kassengeschäfte des Vereins zu führen, zu organisieren und zu überwachen.
- 2) Er hat das Recht und die Pflicht, auch außerhalb der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung zu verlangen, wenn ihm hierfür ein Grund ersichtlich ist.
- 3) Er hat die Aufgabe, die Mitgliederliste zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Schriftführer (1. und 2.)

- 1) Vom Schriftführer ist ein Protokollbuch über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen.
- 2) Er hat den anfallenden Schriftverkehr des Vereins zu erledigen.
- 3) Der Schriftführer hat die besondere Aufgabe, für den Verein Werbung in der geeigneten Art und Weise zu betreiben. Außerdem fungiert er als Pressewart.

Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft entscheidet über alle finanziellen Belange des Vereins.
- 2) Die Vorstandschaft setzt aus ihren Reihen Arbeitsgremien zusammen, die verschiedene Veranstaltungen des Vereins vorbereiten und organisieren. Die Arbeitsgremien können von Mitgliedern ergänzt werden, die der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 7 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder bestehen aus

- A. Vorstandschaft
- B. Elferrat
- C. Prinzenpaar
- D. Garden und Tanzmariechen
- E. Männerballett
- F. Büttendredner
- G. Sonstige Gruppen (Gesangsgruppen usw.)
- H. Licht- und Tontechniker des Vereins
- I. Personen, die mit Sonderaufgaben betraut sind

Auftreten außerhalb des Vereins

Aktive, die außerhalb des Vereins im Namen des Vereines auftreten, repräsentieren den Verein und haben die Vorstandschaft darüber vorher zu informieren.

Aufwendungszuschüsse

Aufwendungszuschüsse können gewährt werden wenn sie durch Rechnungen oder Ähnliches belegt werden.

Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze bei den Veranstaltungen werden von der Vorstandschaft und dem Elferrat organisiert und sind von allen aktiven und passiven Mitgliedern zu unterstützen.

Elferrat

Der Elferrat organisiert sich selbst und sorgt sich um seine Vollständigkeit. Er unterstützt den Verein nach seinen Möglichkeiten.

Aufgestellt am 21. April 2019